

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 117 (1951)
Heft: 2

Artikel: Zum Rüstungsprogramm
Autor: Uhlmann, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

117. Jahrgang Nr. 2 Februar 1951

63. Jahrgang der Schweizerischen Monatschrift für Offiziere aller Waffen

ALLGEMEINE SCHWEIZERISCHE MILITÄRZEITSCHRIFT

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Adressen der Redaktion

Allgemeiner Teil: Oberst i. Gst. E. Uhlmann, Neuhausen am Rheinfall, Zentralstraße 142
Militärwissenschaftliches: Oberstdivisionär G. Züblin, Küsnacht ZH, Buckwiesenstr. 22

Zum Rüstungsprogramm

Mit Datum vom 9. Februar 1951 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Botschaft zum Rüstungsprogramm unterbreitet. Es wird für die Jahre 1951 bis 1955 ein Rüstungskredit von total 1463 Millionen Franken gefordert, wobei für Kriegsmaterialbeschaffungen 1121 und für Bauten 342 Millionen vorgesehen sind. Der Bundesrat weist daraufhin, daß neben diesem Rüstungssonderkredit ein Normal-Militärbudget von jährlich 470 Millionen aufgestellt sei, in welchem 168 Millionen auf Kriegsmaterialbeschaffung entfallen. Für die Erneuerung des Flugzeugbestandes sind beispielsweise jährlich 56 Millionen Franken im Normalbudget eingesetzt.

Die Bekanntgabe des Rüstungsprogrammes hat begreiflicherweise sofort die öffentliche Diskussion wachgerufen. Es ist verständlich, daß ein Problem von dieser Tragweite auch außerhalb des Parlamentes erörtert und abgewogen wird. Die sachliche Diskussion kann der Armee keinesfalls schaden. Wichtig bleibt allerdings, daß diejenigen, die in der Abstimmung schlußendlich das entscheidende Wort sagen, jenen Urteilen genügend Gewicht beimessen, die aus tatsächlicher militärischer Verantwortung erwachsen sind.

Unsere grundsätzliche Einstellung zum Rüstungsprogramm brachten wir schon im Januarheft der ASMZ¹ zum Ausdruck. Die dort vertretene

¹ ASMZ 1951: «Die dringlichen Forderungen» (S. 1 ff)

Auffassung hat ihre volle Gültigkeit behalten. Es sind in der bundesrätlichen Botschaft keine Erwägungen in Erscheinung getreten, die eine Änderung des Urteils notwendig machten.

Hingegen enthält die Botschaft zum Rüstungsprogramm einige Abklärungen, die es verdienen, an dieser Stelle festgehalten zu werden. Der Bundesrat benützte erfreulicherweise die Gelegenheit, um sich über das Problem der «*Gesamtkonzeption der Landesverteidigung*» zu äußern. Er veröffentlicht zu diesem Zwecke die wichtigsten Grundsätze des von der Landesverteidigungskommission ausgearbeiteten, der «Studienkommission zur Prüfung der Militärausgaben» unterbreiteten Memorandums über den operativen Einsatz unserer Armee. Dieses Memorandum geht davon aus, daß uns die außenpolitischen Grundsätze der Neutralität und die offensichtliche Überlegenheit eines mutmaßlichen Angreifers zu einer *defensiven Strategie* zwingen. Mit dieser Klarstellung wird das allgemein gültige Prinzip unserer Kriegführung bestätigt, wie es bereits im Bericht des Bundesrates zum Generalsbericht und in der Studie des Generalstabschefs über «Unsere Landesverteidigung» festgelegt ist.

Als konkreten Hinweis auf die *operativen Grundsätze* unserer Kriegführung enthält die Botschaft folgende Darlegung: «Wenn wir auch wünschen, unser Land so weit wie möglich vor dem Zugriff des Gegners zu bewahren, können wir unsere Grenzen doch nicht in ihrer ganzen Ausdehnung besetzen, um den Feind daran zu hindern, überhaupt in unser Land einzudringen. Unsere bescheidenen Mittel verbieten uns das. Wir werden daher unsere Kräfte dort zusammenfassen müssen, wo wir am erfolgreichsten Widerstand leisten können. Wir werden die Angriffsrichtung nicht immer zum voraus erkennen. Unsere Feldarmee muß deshalb genügend beweglich sein, um rechtzeitig einen Angriff abfangen zu können. Ein einziges, starres Verteidigungssystem würde zum Zusammenbruch führen; denn der Gegner würde es erkunden und seinen Angriff zum voraus darnach einrichten. Es ist notwendig, daß die Feldarmee sowohl an der Grenze, im Mittelland oder im Reduit eingesetzt werden kann. Wir dürfen nicht dem Gegner die meist bevölkerten und reichsten Teile unseres Landes von vorneherein kampflos preisgeben. Gelingt es nicht, ihm Halt vor dem Reduit zu gebieten, so wird dieses zu unserer letzten Verteidigungsstellung, die unter allen Umständen, um wenigstens unsere Unabhängigkeit zu wahren, zu halten ist.»

Diese Festlegung unserer operativen Planung war notwendig, nachdem in der militärischen Diskussion immer und immer wieder die seltsamsten und abwegigsten Theorien aufgestellt werden und nachdem der Ruf nach einer Gesamtkonzeption bei jeder passenden oder unpassenden Gelegen-

heit weiterhin erhoben wurde. Man weiß nun im Volke, wie die für die Landesverteidigung Verantwortlichen den Einsatz der Armee in Aussicht nehmen, weiß also, daß die Gesamtkonzeption besteht.

Schade ist, daß der Bundesrat die Gelegenheit der Erörterung der grundsätzlichen Landesverteidigungsprobleme nicht auch noch benützte, um das in jüngster Zeit intensiv aufgegriffene Thema des *Partisanenkampfes* mitzubehandeln. Im Zusammenhang mit dem Korea-Feldzug werden über dieses Thema die abstrusesten Auffassungen vertreten. Es wäre im Rahmen der Darlegung der «Gesamtkonzeption» günstig gewesen, öffentlich Klarheit darüber zu schaffen, daß der Kleinkrieg für unsere Armee nur die *letzte Form des Kampfes* und niemals der primäre Einsatz sein kann. In der bundesrätlichen Stellungnahme zum Generalsbericht ist dies seinerzeit angedeutet worden. Es heißt dort im Abschnitt über die künftige Wehrordnung: «Bei einer Aufteilung des Feldheeres in über das ganze Land zerstreute Partisanengruppen wären gewisse Aufgaben, die sich als unabweisbar erzeigen können, nicht mehr zu lösen; vor allem ginge der Begriff des Handelns im Rahmen des gesamten Landesinteresses unrettbar verloren. Eine Besetzung des Landes könnte bei einer solchen Zersplitterung der Kräfte, die einer Auflösung gleichkäme, nicht verwehrt werden. Ein Neutralitätsschutz wäre somit ausgeschlossen. Nach den Kriegserfahrungen kann eine Partisanentätigkeit nur in Zusammenarbeit mit einem Feldheere erfolgreich sein. Dabei ist deutlich festzuhalten, daß der Kleinkrieg als eine wesentliche Begleitaktion der Tätigkeit des Feldheeres, so wie er bei uns seit langem gepflegt wird und weiter entwickelt werden muß, von hoch einzuschätzender Bedeutung ist. Alle größeren und kleineren Truppenteile, die umgangen oder abgeschnitten werden, haben auch hinter der gegnerischen Front den Kampf fortzusetzen.»

Es läge im Interesse einer positiven Diskussion über unsere Wehrpolitik, wenn sich die Verkünder der Partisanentheorie diese Stellungnahme der Landesregierung und der Landesverteidigungskommission in Erinnerung rufen würden. Die Forderung nach einer systematischen Organisation des Partisanenkampfes läßt elementare militärische Notwendigkeiten unberücksichtigt und schafft unheilvolle Verwirrung.

Um die Beschaffung bestimmter Waffen zu begründen, erläutert die Botschaft zum Rüstungsprogramm die *taktischen Grundsätze*, die im Rahmen der strategischen Defensive zur Anwendung gelangen sollen. Es wird betont, daß auf taktischem Gebiet sich die Grenze zwischen Offensive und Defensive nicht klar ziehen lasse. «Wohl handelt es sich» – so heißt es in der Botschaft – «noch um Verteidigung, die aber aktiv geführt wird. Diese *aktive Verteidigung* besteht sowohl aus örtlichem Halten, wie auch aus

Gegenstößen und Gegenangriffen, aus geplanten Rückzugsbewegungen sowie aus Angriffen mit beschränktem Ziel.»

In einer prinzipiellen Zusammenfassung hebt die Botschaft nochmals hervor, «daß vor allem die Kampfkraft unserer *Feldarmee verstärkt* werden muß, um sie in die Lage zu versetzen, einen neuzeitlich bewaffneten und ausgerüsteten, zahlenmäßig mindestens ebenbürtigen Gegner erfolgreich bekämpfen zu können». Dann heißt es weiter: «In gewissen Fällen werden wir durch die Auswahl des Kampfgebietes eine materielle Überlegenheit des Gegners ausgleichen können, – zum Beispiel in panzerungängigem Gelände und in Gebieten mit guten Deckungen gegen Luftsicht. Diese Wahl wird nicht immer möglich sein. Durch den Verlauf des Gefechtes können wir vom Gegner gezwungen werden, den Kampf in Gebieten zu führen, die wir meiden möchten. Auch in diesen Lagen müssen unsere Soldaten mit Erfolg Widerstand leisten und zum Gegenangriff antreten können.»

Da die Botschaft aber mehrfach unterstreicht, daß wir mit einem zahlenmäßig und materiell überlegenen Gegner zu rechnen haben, wird sehr nachdrücklich gefordert, daß wir uns neben der aktiven Abwehr immer in großem Umfange *passiv schützen* durch «Märsche bei Nacht, Tarnung, Auflockerung der Truppen, Schutz durch Feldbefestigungen, Unterstände usw.»

Diese grundsätzlichen Festlegungen der Botschaft schaffen die generelle Basis für die Abklärung der materiellen Probleme. Sie sind aber darüber hinaus die wertvolle Klärung hinsichtlich wichtigster Probleme unserer Landesverteidigung und Kampfführung. Nach dieser Klärung sollte die Diskussion um die Gesamtkonzeption bei jenen verstummen, die gelten lassen, daß es auch in unserem Lande eine militärische Verantwortlichkeit gibt. Jedenfalls gehört es nicht in den Aufgabenkreis des Parlamentes, auf Grund der allgemeinen Erörterungen der Rüstungsbotschaft den operativen Einsatz der Armee zu diskutieren. Die Verantwortung in dieser wichtigen Landesfrage ist klar geregelt. Im Falle einer Mobilmachung erteilt der Bundesrat die allgemeinen Weisungen über die Verwendung der Armee. Es ist dann letzten Endes dem Oberbefehlshaber vorbehalten, den operativen Einsatz und die Art der Kampfführung durch seinen Entschluß zu bestimmen.

Die in der Botschaft zum Rüstungsprogramm umschriebene Gesamtkonzeption dient als feste Basis der Diskussion über die materiellen Probleme. Hinsichtlich der *Unterlagen* zur Beurteilung der eigentlichen *Rüstungsprobleme* läßt die Botschaft allerdings verschiedene Wünsche offen. Der Bundesrat erklärt, daß aus Geheimhaltungsgründen verschiedene Angaben unterbleiben mußten und lediglich den parlamentarischen Kommissionen zur Kenntnis gebracht würden. Das ist durchaus begreiflich. Wir gehen

ohnehin in der Veröffentlichung militärischer Dinge zu weit. In der Botschaft zum Rüstungsprogramm hätten jedoch ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht da und dort einige Ausführungen gemacht werden können, die für die Parlamentarier und für die Öffentlichkeit von Wert gewesen wären, die wohl vor allem gewisse Diskussionen überflüssig gemacht hätten.

Nicht voll befriedigen kann beispielsweise die Begründung der *Panzerbeschaffung*. Vom eigentlichen Kriegsmaterialkredit in der Höhe von 1121 Millionen Franken werden für den Ankauf der vorgesehenen 550 Panzer 400 Millionen Franken, das ist mehr als ein Drittel des Gesamtkredites, vorgesehen. Die Begründung dieses Hauptpostens erscheint auch dem Befürworter der Panzer dürftig. Schließlich ist im Rüstungsprogramm diese Position die umstrittenste Frage.

Aus der Botschaft läßt sich ersehen, daß die Landesverteidigungskommission vor mehr als einem Jahr die Einführung von Panzerwagen empfohlen hat, «da die Beschaffung einer anderen billigeren Panzerabwehrwaffe äußerst fraglich ist». Man erfährt aber dann, daß die Frage des endgültigen Modells noch nicht geklärt sei; abgeklärt sei dagegen die Auffassung «über die Eigenschaften, die wir von einem Panzerwagen verlangen müssen». Über diesen Punkt läßt sich die Botschaft wie folgt vernehmen: «Vor allem muß der Panzerwagen große Feuerkraft besitzen, damit er sich auf gleicher Stufe mit den modernsten Kampfwagen messen kann. Er muß deshalb eine sehr leistungsfähige Kanone haben mit einer Anfangsgeschwindigkeit von wenigstens 1000 m/sek. Er muß ferner in unserem eher hindernisreichen Gelände genügend beweglich sein; dies erfordert einen starken Motor und breite Raupenkette. Schließlich muß er für die Bedienungsmannschaft genügend Schutz bieten. Die Wahl des Modells, sei es ein schwerer oder mittelschwerer Panzerwagen, der diese vorgenannten Bedingungen erfüllt, hängt unter den heutigen Verhältnissen wesentlich von den Beschaffungsmöglichkeiten ab.» Hinsichtlich der Verwendung sagt die Botschaft, «daß der Panzerwagen nicht nur für die Panzerabwehr allein verwendet wird, sondern auch eine unentbehrliche Begleitwaffe der Infanterie ist.»

Diese Angaben vermögen denjenigen, die sich bisher nicht eingehend mit dem Panzerproblem befaßt haben, kaum Wesentliches zu sagen. Wesentlich wäre beispielsweise der Hinweis darauf gewesen, ob, evtl. warum für unsere Verhältnisse auch ein mittlerer oder ein leichter Panzer in Frage kommen könnte. Man begreift durchaus, daß die Beschaffungsmöglichkeit zum ausschlaggebenden Faktor wurde. Aber ebenso ausschlaggebend ist die Klarheit darüber, welche Panzer für unsere schweizerischen Verhältnisse zweckmäßig sind. In diesen entscheidenden Fragen darf es heute keine Zweifel geben.

Bei der Erörterung des Panzerproblems hätte die Botschaft sodann an Gewicht gewonnen, wenn die Unwahrscheinlichkeit der Herstellung einer einfachen *Panzerabwehrwaffe* auf größere Distanz begründet worden wäre. Die Fachleute erklären auch heute noch mit aller Entschiedenheit, daß es in absehbarer Zeit nicht möglich sein dürfte, ein leichtes Geschütz zu konstruieren, mit dem panzerdurchschlagende Geschosse auf 1000 Meter und mehr verschossen werden könnten. Die Panzergegner behaupten nach wie vor das Gegenteil. Die Botschaft hätte in diesem wichtigen Punkt der Auseinandersetzung eine höchst wünschenswerte Abklärung vermitteln können. Auch hinsichtlich der *Luftwaffe* und der Fliegerabwehr bleiben verschiedene Fragen ungeklärt.

Diese Lücken in der Orientierung sind aber lediglich ein formaler Mangel. An der Tatsache, daß die Armee *aller* im Rüstungsprogramm erwähnten Waffen dringend bedarf, wird dadurch nicht gerüttelt. Es hat noch kein einziger Einwand die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Panzer oder der Luftwaffe zu entkräften vermocht. Gegen die Panzerbeschaffung lassen sich fabrikationsmäßige Gründe anführen. Gegen die Luftwaffe sind finanzielle Bedenken möglich. Aber es kann kein Gegner dieser beiden Waffen bestreiten, daß unsere Armee ohne Flugzeuge und ohne Panzer eine Schwächung in der Abwehrkraft aufweisen müßte, die wir in den nächsten Jahren durch keine andern Waffen auszugleichen vermöchten. Es besteht aber doch wohl die dringende Forderung, unsere Armee für die *allernächsten Jahre* stark zu machen. Wer mit der Behauptung ficht, die Beschaffung gewisser Waffen sei abzulehnen, weil diese Waffen in einigen Jahren veraltet seien, verkennt die derzeitige Situation. Wir müssen die Armee nicht auf die Kriegstechnik ausrichten, die in fünf Jahren in Erscheinung tritt, sondern auf einen Einsatz, der in den nächsten zwei oder drei Jahren möglich ist.

Wenn deshalb einige technische Unterlagen in der Botschaft zum Rüstungsprogramm fehlen, dürfen trotzdem *keine Verzögerungen* durch die parlamentarische Behandlung in der Verwirklichung eintreten. Das Parlament muß sich bei der Behandlung der Rüstungsvorlage Rechenschaft darüber geben, daß sein Entscheid nicht nur eine x-beliebige Krediterteilung darstellt, sondern im In- und im Auslande ebensosehr als eine Manifestation des schweizerischen Wehrwillens gewertet wird. Die beiden Räte übernehmen mit ihrem Entscheid über das Rüstungsprogramm die volle Verantwortung dafür, daß in der Beschaffung von Waffen und Munition für unsere Armee und in der Vervollständigung der sonstigen Wehrbereitschaft die denkbar rascheste Ausführung gesichert bleibt. U.